



**Marktgemeinde
Falkenstein / Opf.**

Telefon 244

Falkenstein, den

Bankkonto: Vereinigte Sparkasse Falkenstein Nr. 36

Spar- u. Darlehenskasse Falkenstein Nr. 59

Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 10132

Gemäß Art. 23 u. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erläßt
der Markt Falkenstein folgende

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung.

A. Straßennamen- und beschilderung.

§ 1

Die Namen der Straßenzüge werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Markt-
gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich
zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen
dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder
Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung.

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung
berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den
Nutznießbraucher,
- c) bei Vermietung und Verpachtung eines ganzen Grundstückes den
Mieter oder Pächter.

2. Als "Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.
Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

3. Ist ein nach Abs. 1b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentl. Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Markt-gemeinderates.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen die Erstattung des Kosten durch den Eigentümer.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes (Haus-Nummer mit Richtungspfeiler) zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen.

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. November ¹⁹⁶³ in Kraft.

Falkenstein, den 30. September 1963

(Gruber, 1. Bürgermeister)